

BFKM | Erna-Berger-Str. 17 | 01097 Dresden

Per E-Mail: krestel@institut-fuer-menschenrechte.de

Deutsches Institut für Menschenrechte
Frau Bettina Krestel
Zimmerstr. 26/27
10969 Berlin

Dresden, 14.04.2023

Stellungnahme zum „Datenbericht geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt“ des DIMR

Sehr geehrte Frau Krestel,

die Bundesfach- und Koordinierungsstelle Männergewaltschutz (BFKM) wurde als Mitgliedsorganisation des Dachverbandes *Bundesforum Männer - Interessenverband für Jungen, Männer & Väter e.V.* von diesem um eine Stellungnahme zum von Ihnen übersandten Entwurf „Datenbericht geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt“ gebeten. Wir bedanken uns zunächst für die uns eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme und führen zu dem Entwurf wie folgt aus:

1. Allgemeines

1.1. Gewaltbegriff

Im vorliegenden Entwurf des „Datenbericht geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt“ des DIMR wird überwiegend der Begriff „geschlechtsspezifische Gewalt“ als übergeordneter Terminus für den Gewaltbegriff im Sinne des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (im Folgenden: Istanbul-Konvention (IK)) verwendet. Dort heißt es etwa auf Seite 10:

„Um verlässliche Erkenntnisse über das Ausmaß von geschlechtsspezifischer Gewalt in Deutschland und den Umsetzungsstand völkerrechtlicher Verpflichtungen zu gewinnen, bedarf es aussagekräftiger Daten, die auf transparente Weise gewonnen und ausgewertet werden. Ziel des vorliegenden Berichts ist es, darzustellen, welche Daten derzeit bei staatlichen und nichtstaatlichen Stellen vorgehalten werden, die für ein kontinuierliches Monitoring nutzbar gemacht werden können.“

Im überwiegenden Teil des Datenberichts wird die Definition „geschlechtsspezifische Gewalt“ als Überbegriff für den Gewaltbegriff der IK verwendet (insbesondere auf folgenden Seiten: 29-30, 34, 36, 42-45, 47-48, 50, 55, 58, 61-62, 69, 72, 75). Zwar wird teilweise auch der Begriff „häusliche Gewalt“ verwendet, jedoch nur am Rande und als eine der geschlechtsspezifischen Gewalt untergeordnete Gewaltform.

Bundesfach- und Koordinierungsstelle Männergewaltschutz bei der Landesarbeitsgemeinschaft Jungen-und Männerarbeit Sachsen e.V.

 Erna-Berger-Str. 17, 01097 Dresden
 0351 27 56 68 89
 info@maennergewaltschutz.de
 www.maennergewaltschutz.de

VORSTANDSVORSITZENDER
Christian Kurzke
VEREINSREGISTERNUMMER
4684, Amtsgericht Dresden

BANK
Ostsächsische Sparkasse Dresden
DE 6085 0503 0002 2117 9879
BIC OSDDDE81XXX

Diese Vorgehensweise entspricht nicht den Vorgaben der IK. Gemäß Art. 11 Abs. 1 lit. a IK sind die Vertragsparteien verpflichtet, für die Zwecke der Durchführung des Abkommens in regelmäßigen Abständen einschlägige, genau aufgeschlüsselte statistische Daten über Fälle von allen in den Geltungsbereich des Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu sammeln. Gem. Art. 3 lit. b und d IK fallen sowohl die Gewaltformen der häuslichen Gewalt als auch der geschlechtsspezifischen Gewalt in diesen Geltungsbereich. Gemäß den Definitionen in Artikel 3 IK sind diese voneinander zu unterscheiden, auch wenn sich Überschneidungen ergeben können. Häusliche Gewalt im Sinne der IK kann also geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen* sein, also „Gewalt, die sich gegen eine Frau richtet, weil sie eine Frau ist, oder die Frauen überproportional betrifft“, muss sie aber nicht. Die häusliche Gewalt stellt demnach grundsätzlich eine zur geschlechtsspezifischen Gewalt eigenständige Gewaltform im Geltungsbereich des Abkommens dar, wie sich eindeutig aus Art. 3 lit b IK ergibt:

„Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet der Begriff „häusliche Gewalt“ alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte.“

Dies ergibt sich, wie ausgeführt, eindeutig aus dem Wortlaut der Definitionen von Art. 3 IK und der daraus ableitbaren Systematik. Weiterhin ergibt sich dies aus dem Wortlaut und der Systematik zum Geltungsbereich des Übereinkommens gem. Art. 2 Abs. 1, 2 IK, wonach „[das] Übereinkommen [...] Anwendung auf alle Formen von Gewalt gegen Frauen [findet], einschließlich der häuslichen Gewalt, die Frauen unverhältnismäßig stark betrifft“. Dies verdeutlicht zunächst die Anerkennung der Vertragsparteien, dass häusliche Gewalt als grundsätzlich eigenständige Gewaltform gilt, welche jedoch in der Erscheinungsform der geschlechterspezifischen Gewalt gegen Frauen* einen hohen Anteil einnimmt.

Der Wortlaut von Art. 2 Abs. 2 IK bestätigt diese Einordnung, wonach „[die] Vertragsparteien ermutigt [werden], dieses Übereinkommen auf alle Opfer häuslicher Gewalt anzuwenden. Die Vertragsparteien [sollen] bei der Durchführung dieses Übereinkommens ein besonderes Augenmerk auf Frauen [richten], die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind.“ Insbesondere Art. 2 Abs. 2 Satz 2 IK verdeutlicht die Intention der Vertragsparteien zur grundsätzlichen Unterscheidung der Begriffe „häusliche Gewalt“ und „geschlechterspezifische Gewalt“.

Vor diesem Hintergrund ist der in dem vorliegenden Entwurf des Datenberichts überwiegende verwendete Oberbegriff der „geschlechtsspezifischen Gewalt“ ungenau und erfüllt nicht die Voraussetzungen an die Pflichten gem. Art. 11 IK, wonach für Fälle von allen in den Geltungsbereich des Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt einschlägige, genau aufgeschlüsselte statistische Daten zu sammeln sind. Hier wird eine Nachbesserung empfohlen.

Zudem sollte die auf Seite 11 des Datenberichts ausgewiesene „Definition geschlechterspezifische Gewalt“ um die Definition von häuslicher Gewalt im Sinne der IK ergänzt werden.

Der vorliegende Kritikpunkt weist zudem Überschneidungen mit dem folgenden Punkt auf.

* Wir berücksichtigen geschlechtliche und sexuelle Vielfalt.

1.2 Daten zur häuslichen Gewalt gegen Männer*, Jungen* und weitere Betroffene unberücksichtigt, bzw. nicht erhoben

Der vorliegende Entwurf des Datenberichts enthält keinerlei Anknüpfungspunkte von Datenerhebungen zur männlichen* Betroffenheit von häuslicher Gewalt, obgleich die Vertragsparteien gem. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 3 lit. b in Verbindung mit Art. 11 Abs. 1 lit. a IK zur Erfassung dieser Daten verpflichtet sind. Dies ergibt sich aus Wortlaut und Systematik von Art. 2 Abs. 2 Satz 1 IK, wonach „die Vertragsparteien [...] ermutigt [werden], [dass] Übereinkommen auf alle Opfer häuslicher Gewalt anzuwenden [und] bei der Durchführung [des] Übereinkommens ein besonderes Augenmerk auf Frauen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind [zu legen]“.

Mit dieser Erläuterung zum Geltungsbereich des Abkommens wollten die Vertragsparteien mutmaßlich verdeutlichen, dass die in der IK getroffenen Vereinbarungen, insbesondere die Schutzpflichten im Rahmen der häuslichen Gewalt, grundsätzlich nicht lediglich auf Frauen* anwendbar sind. „Durch die Verwendung des Wortes „ermutigt“ [...] wird klargestellt, dass das Übereinkommen den Mitgliedstaaten großen Spielraum in der Durchführung von Maßnahmen für männliche Opfer in den Bereichen von Kapitel III („Prävention“) und Kapitel IV („Schutz und Unterstützung“) lässt“ (BT-Drucks. 18/12037, S. 47). Diese Ausführungen des deutschen Gesetzgebers verdeutlichen, dass die Vertragsparteien im Bereich der männlichen* Betroffenheit von häuslicher Gewalt die Etablierung eines Umsetzungsspielraums hinsichtlich des „Wies“ der Maßnahmen und nicht des „Obs“ beabsichtigt haben dürften.

Dies verdeutlichen auch Wortlaut und Systematik von Art. 2 Abs. 2 Satz 2 IK, wonach „bei der Durchführung [des] Übereinkommens ein besonderes Augenmerk auf Frauen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind [zu legen ist]“. Hier scheint klarstellend ausgeführt zu werden, dass grundsätzlich alle Opfer von häuslicher Gewalt von den Schutzpflichten der IK umfasst sein sollen, jedoch der Schwerpunkt der Maßnahmen auf den Bereich des Frauen*schutzes gelegt werden soll. Im Umkehrschluss dürfte das Legen eines besonderen Augenmerks auf Frauen* bedeuten, dass auch gewaltbetroffene Männer* zu berücksichtigen sind. Die IK folgt dieser sich aus dem Geltungsbereich ergebenden Gewichtung und enthält überwiegend Vorgaben zum Schutz von Frauen* und Mädchen*. Männliche* Betroffene von häuslicher Gewalt sowie alle weiteren Opfer sind ebenfalls, jedoch in weitaus geringerem Umfang berücksichtigt.

Um die vom deutschen Gesetzgeber in den Bereichen von Kapitel III („Prävention“) und Kapitel IV („Schutz und Unterstützung“) zutreffend zuerkannten Umsetzungsspielräume bei der Etablierung des Männer*gewaltschutzes (und des Schutzes aller weiteren Opfer von häuslicher Gewalt) angemessen vornehmen zu können, dürften sowohl die Vertragsstaaten als auch GREVIO auf die Sammlung diesbezüglicher Daten angewiesen sein. Denn ohne Erfassung einschlägiger, genau aufgeschlüsselter, statistischer Daten zu bestehenden Bedarfen im Bereich häuslicher Gewalt könnten die Mitgliedstaaten ihre Verpflichtungen in den Bereichen „Prävention“ und „Schutz und Unterstützung“ nicht beziehungsweise nicht ordnungsgemäß erfüllen und die Expert*innenkommission GREVIO keine entsprechenden Empfehlungen abgeben. Der Spielraum der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung dieser Verpflichtungen könnte zudem nicht ordnungsgemäß ausgefüllt werden, wenn keinerlei evidenzbasierte Daten hierzu erhoben und ausgewertet würden. Dementsprechend wäre eine Nichterfüllung der

* Wir berücksichtigen geschlechtliche und sexuelle Vielfalt.

Verpflichtungen aus der IK sowie ggf. der einschlägigen menschenrechtlichen Schutzpflichten aus der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zu befürchten, welche der IK u. a. zugrunde liegen (vgl. Präambel IK). Auch der Umsetzungsstand der völkerrechtlichen Verpflichtungen dürfte so nicht verlässlich nachvollzogen werden können.

Die BFKM empfiehlt vor diesem Hintergrund eine entsprechende Korrektur des vorliegenden Entwurfs. Vorhandene Daten aus dem Bereich männlicher* Betroffenheit von häuslicher Gewalt sollten entsprechend berücksichtigt werden.

Zwar wurde vereinzelt auf Datenabfragen bei der BFKM und dem Bundesforum Männer – Interessenverband für Jungen, Männer & Väter e.V. hinsichtlich der Themen zu Gewalt gegen Männer* bei häuslicher Gewalt verwiesen, jedoch nicht die vorhandenen Datensammlungen, Studien etc. zu dem Komplex im vorliegenden Datenbericht berücksichtigt. Hierzu wird an entsprechender Stelle in dem Datenbericht vertieft ausgeführt (siehe unten).

Insbesondere auf Seite 11 sollte ergänzt werden, dass auch Jungen* im Bereich häusliche Gewalt vom Geltungsbereich der IK umfasst sind (in Ansehung der Ausführungen unter Gliederungspunkt 1.1-1.2, mithin der Erstreckung der IK auf alle Opfer von häuslicher Gewalt). Kinder aller Geschlechter sind Mitbetroffene häuslicher Gewalt und erleben traumatische Situationen durch diese.

2. Anmerkungen zu Themenkomplexen

2.1 Methode

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb wie aus Seite 12 des Datenberichts ersichtlich, kein Fragebogen an das bundesweite Hilfetelefon *Gewalt an Männern* versendet wurde. Dies wäre vor dem o. a. Hintergrund nachzuholen.

Weiterhin hätte eine Anfrage zu Daten von Männerschutzeinrichtungen bei der BFKM gestellt werden können, entsprechend zur Anfrage an die Frauenhauskoordinierung für Daten von Frauen*häusern auf Seite 12.

Zur Ermittlung von Forschungsdaten wird auf Seite 15 ausgeführt, dass Frauen*hausplätze in Deutschland unterschiedlich definiert seien und hierzu erhobene Daten kaum vergleichbar wären. Hierzu ist anzumerken, dass für Männer*schutzeinrichtungen von der BFKM für Männer*schutzeinrichtungen vergleichbare Daten erhoben und verarbeitet werden. Diese werden fortlaufend in der Publikation *Nutzungsstatistik der Männer*schutzwohnungen in Deutschland* veröffentlicht, welche unter folgendem Link abrufbar ist: <https://www.maennergewaltschutz.de/category/publikationen/>

2.2 Gesamtbild der Datenlage

Die Ausführungen auf Seite 22 sollten unter Berücksichtigungen der Gliederungspunkte 1.1-1.2 dieser Stellungnahme angepasst werden.

* Wir berücksichtigen geschlechtliche und sexuelle Vielfalt.

Auf Seite 28 sollte ebenfalls klargestellt werden, dass die angeführten Straftaten im Rahmen der Strafverfolgungsstatistik auch die männliche* Betroffenheit von häuslicher Gewalt wiedergeben (soweit nach Tatbestand anwendbar).

Ebenfalls auf Seite 28 wird von häuslicher Gewalt gesprochen, ohne dass sich hier ein Kontext zu den vorhergehenden Definitionsformen ergibt. Dies sollte unter Berücksichtigung der unter Gliederungspunkte 1.1-1.2 dargestellten Ausführungen klargestellt werden.

Auf Seite 32 wird lediglich für die Datenerhebung zu Gewaltbetroffenheit von Frauen* im Gesundheitssektor eine Datenlücke zuerkannt. Hier ist entsprechendes insbesondere zur männlichen* Gewaltbetroffenheit auszuführen. Ergänzend ist zudem zu beachten, dass Gesundheitsberichte zu Männern* existieren, insbesondere auch allgemeine Gesundheitsberichte, welche alle Geschlechter und Kinder in den Fokus nehmen. Beispielhaft wären etwa folgende Berichte zu nennen:

- Gesundheit in Deutschland, Robert Koch-Institut (Hrsg), 2006,
- Gesundheitliche Lage der Männer in Deutschland, Robert Koch-Institut (Hrsg), 2014,
- Gesundheit von Frauen und Männern im mittleren Lebensalter, Robert Koch-Institut (Hrsg), 2005.

Darüber hinaus sollten Studienergebnisse aus diesem Themenbereich einbezogen werden, beispielhaft sei hier auf das Projekt „G.M.G.R. - Gewaltbetroffene Männer: Gesundheit und Risikoverhalten“ des Universitätsklinikums Aachen verwiesen.

Auf Seite 33 wird in Bezug zu Abrechnungsdaten niedergelassener Ärzte und Ärztinnen und von Krankenkassen von der menschenrechtsbasierten Berichterstattung sowie der hierfür erforderlichen Datenerhebung von Frauen* und Mädchen* gesprochen. Eine menschenrechtsbasierte Berichterstattung vor dem Hintergrund der Schutzpflichten aus der EMRK sowie der korrekten Umsetzung der IK sollte, wie bereits dargestellt, die angemessene Berücksichtigung von Männern* und Jungen* (sowie aller anderen Betroffenen von häuslicher Gewalt, wie z.B. queere Menschen) gebieten.

Zudem wäre zu den ebenfalls auf Seite 33 angeführten, ergänzenden Statistiken im Rahmen des Themenkomplexes „Daten auf Länderebene“ zu beachten, dass einige Bundesländer Daten von Partnerschaftsgewalt und einige von häuslicher Gewalt (HGW) aufnehmen. HGW ist weiter gefasst und beinhaltet zudem auch Gewalt durch Geschwister, Eltern, Nachbar*innen, andere Familienangehörige. Männer* sind häufiger als Frauen* auch von Gewalt aus diesem erweiterten Umkreis betroffen, der Anteil von Täter*innen, die keine (Ex)Partner*innen sind, ist laut der Polizeilichen Kriminalitätsstatistik des Freistaates Sachsen (PKS) aus dem Jahr 2016 bei den Männern* höher als bei den Frauen* (Männer*: 50% (Ex)-Partner*innen, 50% Täter aus erweiterter Familie; Frauen*: 75% (Ex)-Partner*innen, 25% Täter aus erweiterter Familie).

Die auf Seite 34 angeführte Harmonisierung von Länderstatistiken für ein bundesweites Monitoring wird grundsätzlich begrüßt, jedoch sollte in Ansehung der unter Gliederungspunkt 1.1-1.12 gefassten Ausführungen dieser Stellungnahme eine Einbeziehung von Statistiken für alle von häuslicher Gewalt betroffenen Personen erfolgen, insbesondere Männern*.

Ebenfalls auf Seite 34 müsste unter dem Themenkomplex „3.1.3 Daten nichtstaatlicher Stellen“ ergänzt werden, dass auch die „Nutzungsstatistik der Männer*schutzwohnungen in Deutschland“ der BFKM als

* Wir berücksichtigen geschlechtliche und sexuelle Vielfalt.

relevante Datensammlung zur Verfügung steht. Zudem sollte die Abbildung 3 auf Seite 35 entsprechend angepasst werden.

Zum Abschnitt „Daten aus Längsschnittstudien“ auf Seite 36 ist zu ergänzen, dass weitere Dunkelfeldstudien zur Viktimisierung vorliegen, etwa: Dunkelfeldstudien 2015, 2017, 2019 des LKA Schleswig-Holstein, Dunkelfeldstudie 2020 des LKA NRW 2020, Dunkelfeldstudien 2013, 2014, 2015, 2017 des LKA Niedersachsen, Dunkelfeldstudien 2015 und 2018 des LKA Mecklenburg-Vorpommern. Diese sind nicht geschlechtsspezifisch aufgebaut, liefern in einzelnen Absätzen jedoch Erkenntnisse zu Anzeigeverhalten und Ausmaß der Gewalt.

Zum Themenfeld „Daten aus Querschnittstudien“ auf Seite 37/38 sollte ergänzt werden, dass das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. (KFN) derzeit ein Forschungsprojekt zum Thema Gewalt gegen Männer* in Partnerschaften durchführt. Nach Desktop-Recherchen der Autoren ist mit Studienergebnissen bis Ende 2023 zu rechnen.

Zum gleichen Komplex sollte auf Seite 38 ergänzt werden, dass aus der Studie „LeSuBiA - Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag“ Daten zur männlichen* und weiblichen* Betroffenheit von häuslicher Gewalt erlangt werden können. Die aktuelle Fassung unter dem Terminus „geschlechterspezifische Gewalt“ dürfte vor der unter Gliederungspunkt 1.1.-1.2 ausgeführten Problematik die männliche* Betroffenheit unzulässig im Rahmen von häuslicher Gewalt unberücksichtigt lassen.

Zum gleichen Themenkomplex wird zudem eine grundlegende Präzisierung insbesondere bei der Berücksichtigung der Studien empfohlen, da diese teilweise unter „geschlechterspezifischer Gewalt“ und teils unter „häusliche Gewalt gegen Männer“ aufgeführt werden.

Zur auf Seite 39 angeführten Studie „Hass im Netz“ ist zu ergänzen, dass auch Männer* zu ihrer Betroffenheit befragt wurden. Hier dürfte es sich zwar um geschlechtsspezifische und nicht um häusliche Gewalt handeln, jedoch wäre eine Benennung männlicher* Betroffenheit in denjenigen Bereichen, für welche entsprechende Daten existieren, zu begrüßen. Dann könnten möglicherweise vorhandene Dunkelfelder offengelegt werden.

Zum Themenbereich „Daten zu Gewalt gegen Männer im Rahmen häuslicher Gewalt“ auf Seite 40/41 ist auszuführen, dass auch an dieser Stelle die bereits im vorliegenden Entwurf erwähnte „LeSuBiA-Studie“ berücksichtigt werden sollte. Ebenso könnte die Dunkelfeldstudie 2020 des KKF und des LKA NRW 2020 angeführt werden. Auch weitere Studienergebnisse der letzten Jahre könnten an dieser Stelle erwähnt werden (etwa: „Prevalence and Predictors of Affirmations of Intimate Partner Violence in Germany: A First Nationwide Study on Victimization in Women and Men“, Jud et al.; sowie auch die unter folgenden Links verfügbaren Berichte: <https://www.aerzteblatt.de/archiv/186686/Haeusliche-Gewalt-gegen-Maenner-Unbeachtet-und-tabuisiert>; <https://www.aerzteblatt.de/archiv/214829/Haeusliche-Gewalt-gegen-Maenner>).

Seite 41 scheint einen redaktionellen Fehler zu enthalten, da von Gewalt gegen Frauen* die Rede ist, obwohl sich die Ausführungen in einem Kapitel über Gewalt gegen Männer* befinden.

* Wir berücksichtigen geschlechtliche und sexuelle Vielfalt.

Auf Seite 41/42 sollte ausgeführt werden, dass sich aus der PKS ebenfalls nicht die Betroffenheit von Männern* als Opfer häuslicher Gewalt ableiten lässt. Zudem sollte das im Jahr 2022 eingeführte Unterthemenfeld „Männerfeindlichkeit“ berücksichtigt werden.

Die auf Seite 43 zitierte Empfehlung von GREVIO, dass alle relevanten Akteure entsprechend aufgeschlüsselte Daten erheben sollten, wird von der BFKM ausdrücklich begrüßt. Daten zur Gewaltbetroffenheit von Männern sollten jedoch zwingend mit erhoben und aufgeschlüsselt werden, um den Anforderungen der IK gerecht zu werden.

In Tabelle 9 auf Seite 46 könnten auch die Kampagnen der BFKM (weitere Infos unter folgendem Link: <https://www.maennergewaltschutz.de/pressemitteilungen/bfkm-sensibilisierungsmassnahmen/>), die Kampagne „Mann, gib dich nicht geschlagen“ der Landesfachstelle Männerarbeit Sachsen (weitere Infos unter folgendem Link: <https://www.gib-dich-nicht-geschlagen.de/>) und die Kampagne des Projekts A4 „Es gibt Dinge, die sollte Man(n) nicht mit sich selbst ausmachen“ von VEREINT gegen Gewalt e.V. (weitere Infos unter folgendem Link: https://maennerberatung-thueringen.de/wp/wp-content/uploads/2019/03/plakat_3.pdf) berücksichtigt werden. Darüber hinaus sollten alle Betroffenen von häuslicher Gewalt im Sinne der IK berücksichtigt werden, d.h. der Begriff geschlechtsspezifische Gewalt sollte angepasst werden.

Zum Komplex „Daten zu Zugang zu Schutz und Beratung“ auf Seite 48 sollte ergänzend ausgeführt werden, dass bei der BFKM gebündelte Daten zu Männer*schutzeinrichtungen vorliegen über welche auch das BMFSFJ verfügt. Es existieren bundesweite Standards für Männer*schutzeinrichtungen. Zudem hat das Hilfesystem in Sachsen Standards für Beratungsstellen, Täter*innenarbeit, Frauen*- und Männer*schutzeinrichtungen (MSE) formuliert. Die der MSE sind fast identisch mit den bundesweiten Standards für MSE.

Auf Seite 49 sollten die Möglichkeiten der Datennutzung vom bundesweiten Hilfetelefon "Gewalt an Männern" berücksichtigt werden. Hierzu wird jährlich ein Bericht erstellt. Die Evaluierungsergebnisse des Hilfetelefon „Gewalt an Männern“ sind unter nachfolgendem Link verfügbar: https://www.maennerhilfetelefon.de/sites/default/files/documents/2022-04/20220330_endbericht_hilfetelefon_ohne_sub_mit_fragebogen.pdf. Auf der Internetseite des Hilfetelefon ist das Beratungsangebot zudem umfassend erläutert. Aus Sicht der BFKM wäre darüber hinaus eine Evaluation des Hilfetelefon "Gewalt gegen Frauen" unter Berücksichtigung der von häuslicher Gewalt betroffenen Männer* zu begrüßen, da dieses Angebot teilweise auch von männlichen* Betroffenen genutzt wird.

Ebenfalls auf Seite 49 sollte zu dem Thema „Daten auf Länderebene“ ergänzt werden, dass zu Fachberatungsstellen und Schutzeinrichtungen für Männer* bei den Ländern nach Datenermittlung angefragt werden kann. Teilweise existieren nach Kenntnisstand der Verfasser von den Interventionsstellen gefertigte Statistiken, welche abgerufen und verarbeitet werden könnten. Überdies sind für einige Bundesländer gesonderte, staatliche Interventionsstellen geschaffen worden, welche insbesondere mit Datenerhebungen betraut sein dürften. Im Freistaat Bayern werden die Hilfsangebote für männliche* Gewaltbetroffene etwa im Auftrag der Landesverwaltung evaluiert, entsprechende Daten könnten ggf. verwendet werden.

Darüber hinaus werden von den Landesverwaltungen teilweise kriminalstatistische Auswertungen zum Themenfeld veröffentlicht, wie z.B. das „Lagebild Häusliche Gewalt 2021“ des LKA NRW.

Auf Seite 50 ist zu Tabelle 10 auszuführen, dass Daten zu Männer*schutzeinrichtungen (Anzahl, Plätze, Auslastung usw.) durch die MSE jährlich an ihre Fördergeber weitergegeben werden – so z.B. in Bayern (durch IRIS e.V. jährlich evaluiert), in NRW und Sachsen direkt an entsprechenden Ministerien. Darüber hinaus wurde zwischen Januar und April 2021 eine Evaluation der sächsischen Männer*schutzeinrichtungen durch IRIS e.V. durchgeführt und die gewonnenen Daten veröffentlicht.

Die Landeskoordinierungsstellen sollten in die Lage versetzt werden, ein entsprechendes landesweites Monitoring zu initiieren, um das gesamte „Hilfesystem häuslicher Gewalt“ beobachten und entsprechende Daten an GREVIO weiterleiten zu können.

Auf Seite 50 sollte zum Themenkomplex „Datenerhebungen zu Personengruppen mit besonderen Bedarfen“ berücksichtigt werden, dass entsprechende besondere Bedarfe auch bei männlichen* Gewaltbetroffenen existieren und abgebildet werden müssen. Die Tabelle 12 auf Seite 52 wäre entsprechend anzupassen. Besonders zu beachten ist, dass die kulturell vorherrschende, hegemoniale Männlichkeitskonstruktion vielen Männern* das Opfersein von Gewalt nicht (ausreichend) zugesteht, weshalb unverhältnismäßig wenige Hilfeangebote für betroffene Männer* verfügbar sind. Vor diesem Hintergrund muss klargestellt werden, dass die Viktimisierung von Männern* im Bereich häuslicher Gewalt nicht strukturell bedingt ist, sondern die Ausblendung der Viktimisierung strukturell, d.h. patriarchal bedingt ist. Aus den gleichen Gründen schrecken betroffene Männer* selbst davor zurück, sich ihre Betroffenheit einzugestehen und Hilfe zu suchen - umso schlimmer, wenn dann kein erreichbares Angebot gefunden wird.

Zudem ist hinsichtlich dieser Thematik festzuhalten, dass eine Männer*schutzeinrichtung im Bundesgebiet auf Barrierefreiheit und Betroffenheit von Clankriminalität spezialisiert ist. Aus Opferschutzgründen können Informationen hierzu nur direkt bei der BFKM abgefragt werden.

Zur Erfassung der Kapazitäten auf Seite 52 könnte bezüglich Männer*schutzeinrichtungen ergänzt werden, dass auf der Internetseite der BFKM bereits eine intern verfügbare, bundesweit harmonisierte Erfassung der freien Plätze vorhanden ist.

Zum Thema Datenerhebung durch nichtstaatliche Stellen auf Seite 53 sollte ergänzt werden, dass die BFKM Daten zur Nutzung von Männer*schutzeinrichtungen anfordert, jährlich veröffentlicht und diese Daten demnach für ein kontinuierliches Monitoring zur Verfügung stehen. Ergänzend wäre darauf hinzuweisen, dass über die BFKM Daten von allen qualitätsgeprüften Männer*schutzeinrichtungen im Bundesgebiet angefordert werden.

Auf Seite 58 wäre zum Komplex „Datenerhebung auf Bundesebene zu Strafverfolgung und Entschädigung“ auszuführen, dass die PKS keine Aussage zur männlichen* Betroffenheit ermöglicht bzw. ob es sich bei den Straftaten um häusliche Gewalt handelt.

Zur Datenerhebung im Bereich „Rechtliches Vorgehen der Bewohner“ auf Länderebene auf Seite 61/62 könnte ergänzt werden, dass durch die BFKM entsprechende Daten in Zukunft angefordert und einem

kontinuierlichen Monitoring zugeführt werden könnten, sofern seitens der Männer*schutzeinrichtungen hierzu Möglichkeiten im Rahmen der jeweiligen Förderung bestehen.

Die auf Seite 73 angesprochenen Daten nichtstaatlicher Stellen im Bereich Flucht und Migration könnten für Bewohner von Männer*schutzeinrichtungen zukünftig gegebenenfalls durch die BFKM angefordert und kontinuierlich zur Verfügung gestellt werden, sofern entsprechende Möglichkeiten im Rahmen der jeweiligen Förderung bestehen. Dies gilt auch für die auf Seite 76 angeführten Daten aus dem Bereich Gewaltschutz.

3. Fazit

Es wird seitens der BFKM empfohlen, den vorliegenden Entwurf des „Datenberichts geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt“ vordergründig im Bereich der männlichen* Betroffenheit von häuslicher Gewalt anzupassen. Sollten hierzu Rückfragen oder Bedarf an Zuarbeit bestehen, kommen Sie sehr gern auf uns zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Scheinert
Geschäftsführender Fachreferent der
Bundesfach- und Koordinierungsstelle Männergewaltschutz bei der
Landesarbeitsgemeinschaft Jungen- und Männerarbeit Sachsen e.V.